

mit DER
SOFTWARE
TITEL

17. Juni 2003

Woche 25

Nr. 623

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 91 Titel

220 Grad
70s Reloaded
80s Reloaded
90s Reloaded
Abenteuer inklusive
Ausfahrt Urlaub
BEASTMASTER-HERR DER WILDNIS
Carlotta und Luisa
Carlotta und Luisa - auch Kinder
wollen gehört werden
Chiemgau Magazin
Class in a box
Comödie Wuppertal am Karlsplatz
Das David Clienting System
Das David Führungssystem
Das David Geschäftssystem
Das David Marketingsystem
Das David Teambildungssystem
Das David Verkaufssystem
Der Gesundheitstipp der Woche
Der große Pisa-Test
DER GRÜNE ZWEIG
DER MEDIATOR
Deutschland macht Urlaub
Deutschland sucht den Junior Star

Deutschland sucht
den Junior Superstar
Deutschland sucht
den Superstar Junior
Deutschland sucht die Superstadt
Deutschlands beste Doppelgänger
Deutschlands Detektive
auf Spurensuche
Die Detektive auf Spurensuche
DIRTBIKER
DIRTRIDER
Easycooking aus der küche
von essen & trinken
enter
essen & trinken easycooking
essen & trinken everyday
essen & trinken jeden Tag
Europa sucht die Superstadt
Everyday aus der küche
von essen & trinken
Extratour
Familienspaß
Fan Sports Card
FürjedenTag aus der küche
von essen&trinken

Handy-Sommelier
HorseLine
I Am A Celebrity,
Get Me Out Of Here
JET BOOT SPEZIAL
Junior Star
Junior Superstar
Karlsruher Runde
Live Style
Meeresrauschen
Mein Glück
Meine schönsten Jahre
Mobil-Sommelier
PDA-Sommelier
Pisa - Der Ländertest
PROFITS
Profits
profits
Prominente Gerüchteküche
Prominente Küchen Gerüch(t)e
Prominente Küchen Gerüchte
Reisebazar
RIDE BMX
RIDE DIRT
RIDE MOTOX

RIDE MOUNTAINBIKE
SLICS - power on demand -
SLOW BAKING
Superstar Junior
Talk und Spiele -
die andere Wochenschau
Tele 5 Live Style
trEnds
TrEnds
TRENDS
Treffpunkt Rasthaus
WAP-Sommelier
was läuft
Wellnesskompass
Wenn der Deutsche baden geht
Winterdreams
Without a trace
Wohlfühlkompass
wohnstil.de
www.carlotta_und_luisa.de
www.carlottaundluisa.de
www.carlotta-und-luisa.de
www.der_gruene_zweig.de
www.dergruenezweig.de

Spezialist in
Titelschutz-
Recherchen

Täglich ergänzte Titelschutzanzeigen-, Fernsehtitel-,
Pay-TV- und Softwaretitel-Datenbanken; Titelrecherchen;
Schnellauskünfte; Literaturzusammenstellungen etc.

O. Gracklauer

EIN COMPU-MARK UNTERNEHMEN



www.gracklauer.de info@gracklauer.de Tel 030 825 81 39 Fax 030 826 20 39

NEU: Fon: +49-40/609 009 - 61 • Fax: +49-40/609 009 - 66, www.titelschutzanzeiger.de

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Neuerscheinungen:



Seifert

Das Recht der Domainnamen

Das Recht der Domainnamen ist ein wichtiger Bestandteil des Internetrechts. Obwohl mittlerweile eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zu Internet-Domains vorliegen, sind bei weitem nicht alle Einzelheiten geklärt. Zunehmend werden Fragen des Domainvertragsrechts und der Zwangsvollstreckung in Domains diskutiert. Rechtsvorschriften aus anderen, nicht minder relevanten Rechtsgebieten, die bei der Registrierung und Nutzung von Domains ebenfalls zu berücksichtigen sind, werden dagegen kaum oder überhaupt nicht thematisiert. Die strafrechtlichen Grenzen des Umgangs mit Domains sind bislang weitgehend ungeklärt, obwohl die Folgen eines Rechtsverstoßes für die Beteiligten hier besonders gravierend sein können.

Seiferts Einführung behandelt unter anderem folgende Themenkomplexe: Rechtsbeziehungen bei der Registrierung von Domainnamen, namens- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Verwendung, Rechtsverstöße im internationalen Verkehr, Domainnamen als Bestandteil des unternehmerischen Vermögens, Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung, steuer- und bilanzrechtliche Aspekte und strafrechtliche Grenzen im Umgang mit Domainnamen. Das Werk wendet sich in erster Linie an Entscheidungsträger in Unternehmen, aber auch an Juristen, die sich einen Überblick über die vielfältigen und teilweise sehr komplexen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Registrierung, Nutzung und Übertragung von Domainnamen verschaffen möchten.

Der Autor ist Rechtsreferent der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer und Lehrbeauftragter der Universität Oldenburg. (AL)

Bernd Seifert, *Das Recht der Domainnamen, Reihe: Electronic Commerce und Recht, Band 7, 2003, 317 Seiten, kart. € 49,80, ISBN 3-503-07082-6, Erich Schmidt Verlag.*

Urteile & News:

“Spike TV” - Regisseur Spike Lee sieht seinen Ruf beschädigt

Ein Kabelsender mit Männerprogramm verärgerte den amerikanischen Regisseur Spike Lee so sehr, dass er in New York

Klage einreichte. Der Mediengigant Viacom Inc. hatte seinen TV-Kanal “TNN” in “Spike TV” umbenannt und will noch in diesem Monat unter neuem Namen auf Sendung gehen. Lee fürchtet nun um seinen guten Ruf und bezeichnet Viacom’s Namensgebung als irreführend, da sie fälschlicherweise eine Verbindung zu seiner Person herstelle.

Der Sender “Spike TV” plant, die von ihm anvisierte männliche Kundschaft mit Beiträgen wie “Baywatch”, “Miami Vice”, “American Gladiators” oder “Trucks” zufriedenzustellen. Auch eine Zeichentrickserie mit dem vielversprechenden Titel “Striperella” ist geplant, in der Pamela Anderson einer stripptenden Agentin ihre Stimme leiht. Mit diesem Mist wolle er nichts zu tun haben, sagte Lee nach einer ersten gerichtlichen Anhörung gegenüber The Associated Press. Lee, der mit bürgerlichem Name eigentlich Shelton Jackson Lee heißt und für Viacom bereits gearbeitet hat, ist ein internationaler erfolg- und einflussreicher Regisseur. Er stand bei Filmen wie “Malcolm X” oder “Do The Right Thing” hinter der Kamera und war auf der diesjährigen Berlinale mit dem Film “25 Stunden” vertreten.

Lees Anwalt Johnnie Cochran sagte den New York Daily News, dass Viacom das Publikum mit dem Namen “Spike TV” täuschen wolle, um die Einschaltquoten zu erhöhen. Die gegnerische Seite ließ verlauten,

daß “Spike” alleinstehend nicht viel mehr als ein Teil des Regisseurnames sei. Weiterhin gäbe es für “spike” im Englischen mehrere allgemeinsprachliche Bedeutungen wie Dorn oder Stachel, aber auch aufspießen, durchbohren oder ein Ende machen. Victor Kovner, Anwalt des Unternehmens Viacom, verwies weiterhin auf mehrere im Show-Business bekannte Persönlichkeiten mit dem Namen “Spike”, darunter Regisseur Spike Jonze oder der Musiker Spike Miligan. Auch Snoopys Zeichentrickbruder hört auf den Zuruf Spike.

Lee hat den Namen “Spike Lee” im vergangenen Jahr als Marke beim amerikanischen Patent und Trademark Office angemeldet, für “Spike TV” liegen zwei in diesem Jahr eingereichte Anmeldungen vor. Um mit seiner Klage vor Gericht Erfolg zu haben, muss der Regisseur nachweisen, dass tatsächlich er es ist, der für die Öffentlichkeit hinter dem Namen “Spike TV” steckt. Erste Zeugen hat er sich bereits besorgt, darunter die Schauspieler Ed Norton, Ossie Davis und der demokratische Senator Bill Bradley.

Bis zur Urteilsverkündung darf Viacom den Namen “Spike TV” vorerst nicht nutzen. Wer von den beiden Parteien den längeren Stachel hat und dem Streit erfolgreich ein Ende macht, zeigt sich voraussichtlich noch in diesem Monat.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den Titel:

SLOW BAKING

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Backmedia Verlagsgesellschaft mbH,
Universitätsstraße 74 A, 44789 Bochum

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Class in a box

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Cornelsen Verlag GmbH & Co OHG,
Frau Christine Hauck,
Mecklenburgische Straße 53, 14197 Berlin

Medien-Recht: Urteile & News

BGH: Poster vom Wiener Hundertwasser-Haus dürfen nur mit Zustimmung vertrieben werden

Der erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das deutsche Großhandelsunternehmen Metro für den Vertrieb eines Posters mit der Aufnahme des Wiener Hundertwasser-Hauses die Zustimmung des vor drei Jahren verstorbenen Malers oder der als seine Erbin eingesetzten Hundertwasser-Stiftung benötigt.

Anlass für den Rechtsstreit ist ein gerahmter Druck, der das Hundertwasser-Haus aus der gleichen Perspektive wie die von Hundertwasser vertriebene Postkarte zeigt. Um das Haus aus dieser (erhöhten) Perspektive aufnehmen zu können, hatte sich der Fotograf Zugang zu einer im gegenüberliegenden Haus gelegenen Privatwohnung verschafft.

Hundertwasser betrachtete dies als Verletzung seines Urheberrechts und nahm Metro auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz in Anspruch. Das Unternehmen dagegen berief sich auf eine Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes (§ 59),

der sogenannten Panoramafreiheit. Danach können Aufnahmen von „Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden“ auch ohne Zustimmung des Urhebers hergestellt und vertrieben werden. Mit dieser Ausnahme vom ausschließlichen Verwertungsrecht des Urhebers, erlaubt es das Gesetz, beispielsweise Postkarten oder Bildbände mit Straßenansichten zu vertreiben ohne Rücksicht auf urheberrechtlich geschützte Werke (wie Gebäude oder Denkmäler) nehmen zu müssen. Das Landgericht München I hatte der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht München hatte sie abgewiesen.

Dieses Urteil wurde vom Bundesgerichtshof aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Die Metro könne sich nicht auf die Panoramafreiheit berufen, denn diese soll lediglich der Allgemeinheit ermöglichen, das, was Passanten von der Straße aus mit eigenen Augen sehen können, auch als Gemälde, Zeichnung, Fotografie oder im Film zu betrachten. Von diesem Zweck der gesetzlichen Regelung sei es

nicht mehr gedeckt, wenn der Blick von einem für das allgemeine Publikum unzugänglichen Ort aus fixiert werden soll. Die enge Auslegung der Schrankenbestimmung sei geboten, weil der Urheber möglichst umfassend an der wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes zu beteiligen sei. Andere Schrankenbestimmungen bleiben jedoch unberührt: So sei es zulässig, ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk zu privaten Zwecken zu fotografieren. Im Einzelfall könne eine Wiedergabe der Aufnahme eines Bauwerks auch durch das Zitatrecht gedeckt sein. (AL)

Bundesgerichtshof: Urteil vom 5.06.2003, AZ: 1 ZR 192/00

Koreaner behält „france3.com“ Französische Fernsehgesellschaft im WIPO-Domainstreit zum zweiten Mal erfolglos

Mit einer Niederlage muss sich die Societe Nationale de Television France3 abfinden, nachdem die WIPO im Fall „france3.com“ entschieden hat. Eine Übertragung der von einem Koreaner registrierten Adresse an die französische Fernsehgesellschaft, wurde endgültig abge-

lehnt. Die Betreiberin des Kanals France 3 hatte bereits 2001 vor einem französischen Gericht erfolgreich Klage gegen den Domaininhaber erhoben, der unter der strittigen Adresse kommerzielle pornografische Inhalte veröffentlicht. Ein koreanisches Gericht verhandelte in Abwesenheit von France 3-Vertretern den Fall daraufhin einfach neu und entschied zugunsten des Domainbesitzers. Um endgültig Klarheit zu schaffen, bemühte die französische Fernsehgesellschaft daraufhin ein UDRP-Verfahren bei der WIPO, das die Domain dem Koreaner zusprach. Obwohl der von der Klägerin betriebene Fernsehkanal France 3 als Marke Schutz genieße, müsse davon ausgegangen werden, dass das Kennzeichen in Korea unbekannt sei.

Nach gescheiterten Bemühungen die Domain käuflich zu erwerben, gab die Societe Nationale de Television France3 die Anfechtung des UDRP-Schiedsspruchs bekannt. Bei der WIPO lehnte man eine Wiederaufnahme des Verfahrens jedoch ab. Eine neue Beweislage sei nicht erkennbar.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland macht Urlaub

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Jürgen Chr. Jenckel Rechtsanwalt,
Hegelplatz 1, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DIRTBIKER DIRTRIDER RIDE DIRT RIDE MOUNTAINBIKE RIDE BMX RIDE MOTOX

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen im Printmedienbereich (Magazine), für digitale und elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline und Online Dienste, Druck- und Softwareerzeugnisse.

**Patentanwälte BEETZ & PARTNER,
Steinsdorfstraße 10, 80538 München**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland sucht die Superstadt Europa sucht die Superstadt

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Kombinationen und mit oder ohne Zusätze für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Diensten.

**Patentanwalt Dipl.-Ing. Rudolf Schmid,
Friedrichsplatz 8, 68165 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

wohnstil.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Webseiten im Internet, sowie elektronische und optische Datenträger. Der Schutzzumfang beschränkt sich auf den Begriff „wohnstil“ als Second-Level-Domain in Verbindung mit der Top-Level-Domain „.de“. Der Begriff „wohnstil“ unter anderen Top-Level-Domains bleibt davon ausgenommen.

**Lutz Herzer,
Rottmannstraße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fan Sports Card

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische, digitale und optische Medien und Netzwerke (einschließlich CD, DVD, Internet) sowie Telekommunikationswege (einschließlich GSM, UMTS, EDGE, EMS, MMS, SMS, WAP).

**Hammerstein und Partner,
ABC-Straße 19, 20354 Hamburg**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: 040 / 609 009-61

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Prominente Küchen Gerüch(t)e Prominente Küchen Gerüchte Prominente Gerüchteküche Deutschlands Detektive auf Spurensuche Die Detektive auf Spurensuche

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art, Softwareerzeugnissen, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerken, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Online-Diensten und sonstigen Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Junior Star Superstar Junior Junior Superstar Deutschland sucht den Junior Star Deutschland sucht den Superstar Junior Deutschland sucht den Junior Superstar Meine schönsten Jahre

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TRENDS
tr€nds
Tr€nds
PROFITS
Profits
profits

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Variationen, Kombinationen, Abwandlungen, Zusätzen, Abkürzungen sowie für alle Medien.

**Rechtsanwälte Löffler-Wenzel-Sedelmeier,
Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz für folgende Bezeichnungen in Anspruch:

Meeresrauschen
Ausfahrt Urlaub
Reisebazar
Extratour
Familienspaß
Abenteuer inklusive

In allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Euvia Travel GmbH,
Königsallee 49, 71638 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Everyday
aus der küche von essen & trinken

easycooking
aus der küche von essen & trinken

essen & trinken
jeden Tag

FürjedenTag
aus der küche von essen&trinken

essen & trinken
everyday

essen & trinken
easycooking

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auf CD-Rom, Offline- und Online-Dienste und sämtliche sonstige Online-Medien sowie Film und Fernsehen.

**KROHN Rechtsanwälte,
Esplanade 41, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag und zugunsten von Frau Martina Lohr Titelschutz in Anspruch für:

DER GRÜNE ZWEIG
www.dergruenezweig.de
www.der_gruene_zweig.de
www.der-gruene-zweig.de
Wenn der Deutsche baden geht
Carlotta und Luisa
Carlotta und Luisa -
auch Kinder wollen gehört werden
www.carlottaundluisa.de
www.carlotta_und_luisa.de
www.carlotta-und-luisa.de

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Software, Off- und Onlinedienste und -Produkte, Internet, sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Bücher sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, für TV- und Kinoproduktionen, Bühnennetze, sowie Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandisingerzeugnisse aller Art.

**Dr. Clemens Lerche,
Georgenstraße 25, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pisa - Der Ländertest Der große Pisa-Test

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**First Entertainment GmbH,
Ludwigstraße 11, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Live Style Tele 5 Live Style

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Tele 5 TM-TV GmbH & Co. KG,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald/München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DER MEDIATOR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Wolf-Dieter Herrmann,
Kiefernweg 14, 27367 Sottrum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Comödie Wuppertal am Karlsplatz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Comödie Wuppertal am Karlsplatz,
Friedrichstraße 39, 42105 Wuppertal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Talk und Spiele - die andere Wochenschau

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

was läuft

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**phil gee productions,
Bernadottestraße 18, 22763 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

220 Grad

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitschriften, sonstige Druckereierzeugnisse, audiovisuelle Werke einschließlich Film- und Fernsehproduktionen, Bild/Tonträger, digitale Datenträger wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD u.a., Online- und Offlinedienste, Internet.

**Rechtsanwälte Unverzagt - von Have,
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handy-Sommelier PDA-Sommelier WAP-Sommelier Mobil-Sommelier

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Kombinationen, Wortverbindungen, Abkürzungen und für alle Medien.

**annidivini.com Gerhard D. Wulf,
Schilfweg 5, 70599 Stuttgart**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Chiemgau Magazin

In allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Darstellungsformen und mit allen Zusätzen, in allen Medien.

**Labhard Medien GmbH,
Zum Hussenstein 7, 78462 Konstanz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Karlsruher Runde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abkürzungen und Abwandlungen als Titel für Medien aller Art, insbesondere für Druck- und Filmerzeugnisse, einschließlich Merchandising.

**RAe Dr. Anhäusser,
Kriegsstraße 85, 76133 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BEASTMASTER-HERR DER WILDNIS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Without a trace

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Das David Geschäftssystem
Das David Verkaufssystem
Das David Führungssystem
Das David Marketingsystem
Das David Clienting System
Das David Teambildungssystem**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IBU Marketing Service GmbH & Co. KG,
Rheinweg 24, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**70s Reloaded
80s Reloaded
90s Reloaded**

in jeder Schreibweise, Abkürzung und Darstellungsform zur Verwendung für Tonträger, Tonträgerpromotion, audiovisuelle Medien, Druckerzeugnisse und Merchandising sowie für Rundfunk- und Fernsehsendungen und alle sonstigen Medien.

**Sony Music Entertainment
(Germany) GmbH & Co. KG,
Bellevuestraße 3, 10785 Berlin**

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Wellnesskompass Wohlfühlkompass

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Variationen, Kombinationen, Schriftarten und -weisen, Übersetzungen, Veröffentlichungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Verbindungen und Zusätzen in allen Medien oder Publikationsformen.

**Neuendorf Verlag, Inh. Hans-W. Neuendorf,
Am Anger 14, 17039 Zirzow**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Winterdreams

Das überregionale in- und outdoor Musikfestival und Veranstaltung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere das Internet, insbesondere Serientitel für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Ulrich Schnitzler,
Langer Weg 65, 41065 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

enter SLICS - power on demand -

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien, Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Multimediaanwendungen, Softwareerzeugnisse sowie für Messen, Kongresse, Tagungen und sonstige Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte Irion & Minas,
Acherstraße 15 -17, 53111 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Gesundheitstipp der Woche

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bildträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, On- und Offline-Dienste, CD-ROM, CD-I und sonstige CD-Derivate und Datenträger, elektronische und digitale Medien sowie Printmedien.

**Smart Media,
Marschorst 3, 27419 Klein Meckelsen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands beste Doppelgänger I Am A Celebrity, Get Me Out Of Here

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Unverzagt - von Have,
Monbijouplatz 2, 10178 Berlin**

Der BGH forderte 1989:

Damit eine Titelschutzanzeige wirksam wird, muss sie die „betroffenen Verkehrskreise auf einfachste Weise“ erreichen (BGHZ 108,89). Der Titelschutz Anzeiger erfüllt diesen Leistungsanspruch mit einem seit über zehn Jahren sorgfältig gepflegten und qualifizierten Empfängerkreis im Bereich Printprodukte und elektronischen Medien.

www.titelschutzanzeiger.de

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

17. Juni 2003
Woche 25
Nr. 623

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mein Glück

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Zusammensetzungen sowie Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line- und On-Line-Dienste, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**RAe Dr. Tauchert u. Kollegen,
Lohstraße 9, 77704 Oberkirch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Treffpunkt Rasthaus JET BOOT SPEZIAL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen, für alle Medien, insbesondere alle Druckerzeugnisse, alle elektronischen und digitalen Medien, insbesondere Internet und einschließlich Merchandising.

**Verlag Annelie Petzold,
Am Scherenstück 71 a, 53757 Sankt Augustin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz für die Bezeichnung

HorseLine

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen, mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch für Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für öffentliche Veranstaltungen in Anspruch.

**Rechtsanwälte Gerhard M. Kurreck, Ludwig Stangl,
Possartstraße 6, 81679 München**

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 624 erscheint am 24.06.2003
Anzeigenschluss: 20.06.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 627 erscheint am 15.07.2003
Anzeigenschluss: 11.07.2003, 10 Uhr

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL) -61,

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:
Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien

www.new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____